99080104001000

Betriebsgenehmigung für unbemannte Fluggeräte Erteilung

Heruntergeladen am 28.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012884/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080104001000
Leistungsbezeichnung I	Betriebsgenehmigung für unbemannte Fluggeräte Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Betriebsgenehmigung für Drohnenflüge mit einem Risiko beantragen (spezielle Kategorie)
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Drohne, Genehmigung, Unbemannte Luftfahrtsysteme, Fluggerät
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Sprache: de-DE Beschreibung: Titel: Artikel 12 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0947&from=DE • Sprache: de-DE Beschreibung: Titel: § 21b Absatz 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO) URL: https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/__21b.html • Sprache: de-DE Beschreibung: Titel: Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen URL: https://dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/gemeinsame-grundsaetze-des-bundes-und-der-laender/grundsaetze-unbemannte-luftfahrzeuge.pdf
Teaser	Sie dürfen eine Drohne ohne vorherige Erlaubnis fliegen lassen, wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Stellt der Betrieb jedoch ein erhöhtes Risiko für Unbeteiligte dar, müssen Sie vorab eine Betriebsgenehmigung beantragen.
Volltext	Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (UAS – Unmanned Aircraft System) wird in 3 Kategorien unterteilt: • "offen" • "speziell" • "zulassungspflichtig" Die Abstufung der einzelnen Kategorien erfolgt auf Basis des jeweiligen Betriebsrisikos beziehungsweise des maximal möglichen Personenschadens. Wenn Sie ein UAS in der "offenen“ Kategorie betreiben wollen, stellt dies das geringste Betriebsrisiko dar. Sie

Modul	Sachverhalt
	können Ihre Drohne ohne vorherige Genehmigung fliegen. Voraussetzung ist, dass Sie die erforderlichen Regeln zum Betrieb einhalten, wie zum Beispiel Kompetenznachweise oder Sicherheitsvorgaben. Betrieb in der Kategorie "speziell" Können Sie die Bedingungen der Betriebskategorie "offen" nicht einhalten, erfolgt die Zuordnung eines UAS-Betriebs in die genehmigungspflichtigen Kategorien. Sie müssen also vor der Aufnahme des Flugbetriebs in den Betriebskategorien "speziell" und "zulassungspflichtig" eine Genehmigung einholen. Genehmigungen für die Kategorie "zulassungspflichtig" sind derzeit noch nicht möglich, da sich die die entsprechenden UAS sowie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Betrieb noch in der Entwicklung befinden. In welche Kategorie Ihr Betrieb einzuordnen ist, können Sie auf Grundlage einer eigenen Risikobewertung vorab prüfen. Das Luftfahrt-Bundesamt stellt auf seiner Internetseite als Hilfestellung zur Einordnung des Betriebs ein anschauliches Flussdiagramm bereit. Hat Ihr Fluggerät beispielsweise eine Startmasse von über 25 Kilogramm oder soll Gegenstände abwerfen, dann brauchen Sie eine Betriebsgenehmigung. Vor dem Betrieb sollten Sie ein grobes Betriebskonzept erstellen. Folgende Fragen sind relevant: • Wo soll Ihr UAS fliegen (Boden und Luftgebiet)? • Wie hoch soll es fliegen? • Wie soll geflogen werden: In Sichtweite (VLOS ¬– "Visual Line of Sight") oder außerhalb der Sichtweite (BVLOS – "Beyond Visual Line of Sight")? • Mit welchem UAS wollen Sie fliegen? Für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung in der Kategorie "speziell" wenden Sie sich an die Luftfahrtbehörde Ihres Bundeslandes.

Modul	Sachverhalt
	Fällt die örtliche Zuständigkeit in eines der folgenden Bundesländer, übernimmt das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) den Antrag: • Bayern • Berlin • Brandenburg • Nordrhein-Westfalen • Saarland • Sachsen • Sachsen-Anhalt • Thüringen Kontaktieren Sie Ihre örtlich zuständige Stelle möglichst, bevor Sie den Antrag einreichen. Den Flug dürfen Sie erst unternehmen, wenn Ihnen eine Betriebsgenehmigung vorliegt.
Erforderliche Unterlagen	• Hauptantrag: Antrag auf Betriebsgenehmigung in der "speziellen" Kategorie gemäß Artikel 12 DVO (EU) 2019/947 • Nachweis der Lufthaftpflichtversicherung • Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher • Betriebshandbuch (ConOps) • SORA-Risikobewertung (SORA – Specific Operations Risk Assessment) • gegebenenfalls weitere Unterlagen wie zum Beispiel Genehmigungen für den Einflug in geografische Gebiete für Flüge in Kontrollzonen zum Abwurf von Gegenständen
Voraussetzungen	• Sie besitzen eine ausreichende Lufthaftpflichtversicherung, ein Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher und eine UAS-Betreibernummer vom LBA. • Die von Ihnen eingereichten Unterlagen sind vollständig und korrekt.
Kosten	Kostentyp: Verwaltungsgebühr
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/bwi/drohnen/ https://www.hamburg.de/bwvi/drohnen/
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Betriebsgenehmigung für unbemannte Fluggeräte Erteilung • Betrieb von unbemannten Fluggeräten wie Drohnen wird in 3 Kategorien eingeteilt: "offen" "speziell" "zulassungspflichtig" • Abstufung und Einteilung in die einzelne Kategorie erfolgt auf Basis des jeweiligen Betriebsrisikos beziehungsweise des maximal möglichen Personenschadens "offene" Kategorie bedeutet geringstes Betriebsrisiko: Drohnenflug ohne vorherige Genehmigung bei Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erlaubt Drohnenflug mit höherem Risiko für Unbeteiligte beziehungsweise Bedingungen der Betriebskategorie "offen" nicht einzuhalten: Betrieb fällt in Kategorie "speziell" oder "zulassungspflichtig" und ist genehmigungspflichtig • Voraussetzungen: Lufthaftpflichtversicherung Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher UAS-Betreibernummer • erforderliche Unterlagen: Hauptantrag: Antrag auf Betriebsgenehmigung in der "speziellen" Kategorie gemäß Artikel 12 DVO (EU) 2019/947 Nachweis einer Lufthaftpflichtversicherung Kompetenznachweis gemäß A2 oder höher Betriebshandbuch (ConOps) SORA-Risikobewertung (SORA – Specific Operations Risk Assessment) gegebenenfalls weitere Unterlagen • zuständig: Luftfahrtbehörde des Bundeslandes, in dem sich der Hauptwohnsitz (natürliche Person) beziehungsweise der Unternehmenssitz (juristische Person) befindet • Ausnahme: fällt örtliche Zuständigkeit in eines der folgenden Bundesländer, übernimmt Luftfahrt-Bundesamt (LBA) den Antrag: Bayern Berlin Brandenburg Nordrhein-Westfalen Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen

Modul	Sachverhalt
	• Sprache: de-DE Beschreibung: Titel: Luftverkehrs-Ordnung URL: https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)